

# Satzung für die Kultur-Stiftung GiGu

---

## § 1

### Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen Kultur-Stiftung GiGu.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Ginsheim-Gustavsburg.

## § 2

### Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Unterstützung kultureller Institutionen, Veranstaltungen und Projekte auf dem Gebiet des Stiftungszweckes, nach Maßgabe des § 58 Abs. 1 der AO, erfüllt.
- (3) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Darüber hinaus dürfen die Stifter/Mitglieder des Vorstands keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung erhalten.
- (5) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung.

## § 3

### Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet sind.
- (2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Stifter und Dritter erhöht werden

## § 4

### Erträge des Stiftungsvermögens/Zuwendungen

- (1) Die Mittel der Stiftung (Erträge aus dem Stiftungsvermögen und sonstige Zuwendungen) dürfen nur zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (2) Erträge dürfen auch aus der Annahme von Stifterdarlehen generiert werden. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Ein Stifterdarlehen kann mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden, frühestens nach 18 Monaten.

**§ 5**  
**Stiftungsorgan**

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

**§ 6**  
**Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Personen. Geborene Mitglieder sind:
  - der/die Vorstandsvorsitzende der Volksbank Mainspitze eG oder ein/e von ihm/ihr benannte/r Vertreter/in,
  - der/die Vorstandsvorsitzende der Gemeinnützigen Baugenossenschaft Mainspitze eG oder ein/e von ihm/ihr benannte/r Vertreter/in,

Falls der/die Betreffende das Amt nicht ausüben will bzw. die Institution nicht mehr existent ist, wählt der Stiftungsvorstand gem. den Bestimmungen aus Absatz 5 ein neues Mitglied in den Vorstand nach.

- (2) Gründungsmitglieder, die im Vorstand sind:
  - Frau Jutta Westhäuser, solange sie das Amt nicht niederlegt,
  - Herr Volker Weyerhäuser, solange er das Amt nicht niederlegt,
  - Herr Richard von Neumann, solange er das Amt nicht niederlegt,
  - Frau Petra Stein-Schilling, solange sie das Amt nicht niederlegt,
  - Herr Thorsten Siehr, solange er das Amt nicht niederlegt,
  - Herr Enno Siehr, solange er das Amt nicht niederlegt,
  - Herr Dirk Herrmann, solange er das Amt nicht niederlegt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder, die nicht geborene Mitglieder oder Gründungsmitglieder sind, werden für die Dauer von 4 Jahren vom Vorstand gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.
- (5) Mitglieder des Vorstandes können aus wichtigem Grund durch Beschlussfassung des Stiftungsvorstands abberufen werden. Ein solcher Beschluss bedarf abweichend von § 8 der  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Auf Beschluss des Vorstands kann ein/e ausscheidende/r Vorstandsvorsitzende/r zum/zur Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die/der Ehrenvorsitzende hat das Recht, mit Sitz und Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und wird hierzu eingeladen. Ehrenvorsitzende ergänzen die Anzahl der ordentlichen Vorstandsmitglieder.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Seine Aufgabe ist insbesondere
  - die Verwaltung des Stiftungsvermögens
  - die Verwendung der verfügbaren Mittel
  - die Erstellung einer ordnungsgemäßen Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht aus der Stiftungsvermögen und Rücklagen hervorgehen
  - Fertigung eines jährlichen Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein.

## **§ 8**

### **Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Ist auch die/der stellvertretende Vorsitzende verhindert, entscheidet die Stimme desjenigen Mitgliedes, das zum Sitzungsleiter gewählt ist und die Sitzung leitet.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstands erforderlich.
- (3) Über die Sitzung des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

## **§ 9**

### **Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand ist vom jeweiligen Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Vorstand erstellt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit folgendem Inhalt:
  - Vermögensübersicht mit Stand 1. Januar und Bestand am 31.12.
  - Erträge aus dem Stiftungsvermögen
  - Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks
  - eventuelle Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens
  - eventuelle Zuwendungen Dritter zur Erfüllung des Stiftungszwecks
  - eventuelle Annahme von Stifterdarlehen und den daraus generierten Erträgen.

Die Jahresabrechnung wird durch einen Wirtschaftsprüfer oder einen anderen zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerkes befugten Person oder Gesellschaft geprüft. Die Prüfung der Stiftung muss sich auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.

## **§ 10**

### **Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.

## **§ 11**

### **Satzungsänderung**

- (1) Satzungsänderungen, soweit diese den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, soweit sie zur Erhaltung und Verbesserung der Stiftungstätigkeit führen.
- (2) Der Vorstand beschließt über die Änderung der Satzung.
- (3) Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes.
- (4) Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

## **§ 12**

### **Zweckänderung, Zusammenlegung, Aufhebung**

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Vorstand die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen.
- (2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bzw. die Aufhebung der Stiftung bedarf der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde.

## **§ 13**

### **Anfallberechtigung**

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an die Stadt Ginsheim-Gustavsburg mit der Maßgabe der unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für kulturelle Zwecke.



**Anerkannt**  
Darmstadt, den 28.06.2017  
Regierungspräsidium Darmstadt  
Im Auftrag

*J. J. Hier*